

AMTSBLATT № 12

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

20 November 1915.

1.

Gouvernemements-Inspicierender Kielce.

Die Kanzlei des Gouvernements-Inspicierenden k. u. k. Generalmajors Adolf Freiherrn von Stillfried und Rathenitz befindet sich in Kielce Hypoteczna 34.

Empfang täglich von 10-h 12-h v. m.

2.

Generalgouvernements Amtstage.

Seine Excellenz der Herr Generalgouverneur wird in Hinkunft jeden

Monat Generalgouvernements Amtstage abhalten.

Zweck der Amtstage ist:

Persönliche Besprechung mit den Gouvernement-Inspizierenden und mit den Kreiskommandanten (bzw. deren Stellvertretern),

Fühlungnahme mit führenden Persönlichkeiten,

Entgegennahme von Bitten und Beschwerden der Zivil-Bevölkerung und Empfang eventueller Deputationen des Verwaltungsgebietes.

Die Amtstage finden an folgenden Orten statt:

in Lublin für die in der Militärverwaltung stehenden Kreise rechts der Weichsel,

in Kielce für die Kreise Kielce, Busk, Pińczów, Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Jędrzejów, Włoszczowa und die Verwaltung des Klosters Jasna Góra,

in Radom für die Kreise Opoczno, Końsk, Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów und Sandomierz und

in Piotrków für die Kreise Piotrków und Noworadomsk.

An den Amtstagen haben die betreffenden Gouvernement-Inspizierenden und die Kreiskommandanten (oder deren Stellvertreter) teilzunehmen.

Im Falle der Verhinderung Seiner Excellenz den Amtstag abzuhalten, erfolgt die Vertretung durch den betreffenden Gouvernements-Inspizierenden.

Die Amtstage werden fallweise bestimmt und den Gouvernements-Inspizierenden sowie den Kreiskommandanten rechtzeitig bekanntgegeben, welch letztere für die allgemeine Verlautbarung Sorge tragen.

Die laut Verordnungsblatt des k. u. k. Militärgeneralgouvernements № 1 auf jeden Dienstag und Freitag anberaumten Empfangstage des Generalgouverneurs in Lublin erfahren hiedurch keine Abänderung.

Programm jedes Amtstages, ausgenommen Lublin: 9 Uhr 30 vorm. Meldung des Gouvernements- Inspizierenden und der Kreiskommandanten (Stellvertreter), sodann von 10 Uhr vorm. bis 12 Uhr Mittags und von 2 bis 5 Uhr nachm. Privataudienzen, Um 5 Uhr nachm. dienstliche Besprechung mit den Kreiskommandanten.

In Lublin melden sich die Kreiskommandanten um 10 Uhr vorm. beim Generalgouverneur.

Gelegentlich des Amtstages erhält Jedermann ohne weiteres Zutritt zum Generalgouverneur.

Es bleibt jedoch den Kreiskommandanten unbenommen, Personen und Deputationen, welche empfangen zu werden wünschen, mit vorzuführen.

Der erste Gouvernement-Amtstag findet am 13. November l. J. in Kielce statt.

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915. Strafmassnahmen gegen Preistreiberei.

Auf Grund der Mir Kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Wer beim erwerbsmässigen Einkaufe oder Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgeht, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht nnd ein Preis erzielt wird, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert, wird mit Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen verhängt werden.

§ 2.

Wer Vorräte an Gegenständen des allgemeinen Bedarfes ansammelt oder aufkauft, oder die Erzeugung oder den Handel damit einschränkt,

wer auf den Marktverkehr mit Gegenständen des allgemeinen Bedarfes durch Behinderung des Marktbesuches, durch den Ankauf von den Marktfahrern ausserhalb der Märkte oder in anderer Weise einwirkt,

wer unwahre Nachrichten verbreitet oder ein anderes Mittel der Irreführung anwendet, um dadurch seinen Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen uud einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert,

wird mit Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.

§ 3.

In den Fällen der §§. 1. und 2. kann im Strafurteile der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung von Betriebsstätten oder der Ausschluss vom Marktbesuche. im Falle des § 2, Absatz 1, auch der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

Jedes rechtskräftige Urteil wird im Amtsblatte des Kreiskommandos verlautbart.

§ 4.

Die Untersuchung und Bestrafung obliegt einem von Kreiskommandanten delegierten richterlichen Beamten des Kreiskommandos als Einzelrichter, der auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beizuziehenden Sachverständigen entscheidet.

Gegen das Urteil des Einzelrichters steht die Beschwerde an das Gericht des Kreiskommandos offen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 20. September 1915 in Kraft.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p

4.

ERMAHNUNG

zur Einhaltung der Meldevorschriften.

Im Amtsblatte Nro 3 Punkt 12 sind die Meldevorschriften verlautbart und die diesbezüglichen Pflichten der Unterstandgeber der Gemeindevorsteher und der Gendarmerie in deutlicher Weise dargelegt worden.

Trotzdem sind in die Gemeinde Włoszczowa aus deutschem Verwaltungsgebiet Familien eingewandert, welche von den Unterstandgebern nicht gemeldet wurden.

Die Gendarmerieposten Kommanden haben sofort zu konstatieren, ob die vorgeschriebenen Meldezetteln bei den Gemeindevorstehern (Soltysen) vorhanden sind und bei häufiger Inspizierung der Gemeinde Kanzleien zu kontrollieren, ob den Meldevorschriften entsprochen wird.

Dawiderhandelnde sind dem Kreiskommando zur strengen Bestrafung anzuzeigen.

5.

Passvidierungsstellen Lemberg und Rozwadow.

Bei Reisen nach den in österr.-ung. Militär Verwaltung stehenden Gebieten Polens ist nach der Verordnung des Armeeoberkommandanten v. 25. August Nro 35 Vbl. die Beibringung eines nach den jüngsten inländischen Vorschriften vom Jänner d. J. ausgestellten Reisepasses (mit Photographie und eigenhändiger Unterschrift) vorgeschrieben, der ausdrücklich für Reisen in das

Okkupationsgebiet ausgestellt, dann Angabe von Ziel und Zweck der Reise enthalten muss. Überdies muss der Pass mit dem Visum einer der nachbenannten Stellen versehen sein: Armeeoberkommando (Etappenoberkommando), K. M., Passvidierungsstelle des Festungskommandos Krakau oder Passvidierungsstelle in Szczakowa.

Da diese Vidierungsstellen namentlich bei Reisen aus Ost und Mittelgalizien, bezw. aus Oberungarn oftmals nicht ohne Umwege und ohne wesentlichen Aufenthalt zugänglich sind, hat das Armeeoberkommando in dem Bestreben, den wirtschaftlichen Verkehr der Monarchie mit dem Okkupationsgebiete intensiver zu gestalten und die Anknüpfung von Handelsbeziehungen zu fördern zwei weitere Passvidierungsstellen errichtet u. zwar: eine beim Stadtkommando in Lemberg und eine in Rozwadów.

6.

Pferdehandel und Schmuggel.

Um den mit Pferden betriebenen Schmuggel hintanzuhalten, wird Folgendes angeordnet:

1) Der berufsmässige Pferdhandel darf nur von denjenigen Personen betrieben werden, die hiezu eine spezielle Bewilligung (Lizenz) von Kreiskommando erlangt haben. Auf den Pferdehandel lautende Patente pro 1915 werden für ungiltig erklärt.

2) Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit spezieller Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

3) Jenem Teile der Bevölkerung welcher nicht Landwirtschaft betreibt, wie Kaufleuten, Fuhrleuten, Fiakern etz. ist das Pferdehalten nur in dem Masse gestattet, als es unbedingt notwendig ist.

7.

Verbot des Hausierhandels.

Es wird jeder Warenverkauf im Umherziehen (Hausierhandel) bis auf Weiteres verboten. Hausierbewilligungen werden vom Kreiskommando nicht ausgestellt werden.

8.

Heubeschlagnahme.

Ad. M. G. G. Verordnung Nr. 4885 und 7502.

Überschüssige Heuvorräte werden beschlagnahmt.

Die Militär Verwaltung wird für prima Ware

a) für gepresstes Heu . . . 8 Kronen,

b) für nichtgepresstes Heu . . 7 Kronen

loco Eisenbahnstation bezahlen.

Sämmtliche für den Getreidehandel (Getreidemonopol) erlassenen Befehle gelten sinngemäss auch für das Heu.

9.

Ersichtlichmachung der Preise.

Alle Geschäftsleute und Händler, die in ihrem Geschäftslokale unentbehrliche Bedarfsartikel des täglichen Gebrauches und Lebensmittel verkaufen, (wie z. B. Petroleum, Seife, Kerzen, Brot, Mehl, Salz, Eier, Hülsenfrüchte, Butter, Fleisch, u. s. w.), sind verpflichtet, die Preise, für welche sie diese Waren verkaufen, im Geschäftslokale selbst an einem den Käufern in die Augen fallenden Platze zu affichieren.

Die Nichtbefolgung dieses Befehles wird strengstens bestraft werden.

10.

Schonzeiten für Wild.

Bis zur Einführung neuer, in Vorbereitung stehender Jagdvorschriften haben von nun an folgende Schonzeiten zu gelten:

Schonzeit ▒

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septem.	Oktober	Novem.	Dezem.
Elch	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Edel-und Dammhirsch . .	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒					
Rehbock	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Hase		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒			
Haselhuhn		▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				
Auerhahn und Birkhahn . .	▒	▒	▒ 15		15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒
Rebhuhn	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Fasan	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Wachtel und Wildtaube . .	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒				▒	▒
Trappe		15 ▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒ 15				
Sumpfvögel . . .				15 ▒	▒	▒						
Wasservögel . . .				15 ▒	▒	▒						
Weibliches Elch-Rot.-Dam-und Rehwild . Wildkälber, Rehkitzböcke . . . Auerhenne, Birkhenne und Singvögel .	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒	▒

In den Staats-und städtischen Wäldern darf die Jagd überhaupt nicht ausgeübt werden.

11.

Steckbrief - Widerrufung.

Der im Amtsblatt № 2 steckbrieflich verfolgte Josef Przeraziński wurde verhaftet und dem Militärgerichte eingeliefert. Dessen Verfolgung ist einzustellen.

Steckbrief.

In der Nacht zum 20./9. l. J., wurden im Walde zwischen Michałów und Wierzbnik mehrere nach Kielce reisende Kaufleute von mehreren unbekannten Tätern überfallen und ihrer Geldmittel, sowie mitgeführter Waren beraubt.

Nach Verübung der Tat haben sich die Täter, etwa 8 an der Zahl, in unbekannter Richtung geflüchtet.

Ausser einem grösseren Geldbetrage, bestehend in russischen, deutschen und österreichischen Banknoten, sowie Silber-und Kupfergeld, wurden auch einem von den erwähnten Kaufleuten, und zwar dem Schuhoberteilerzeuger Fischel Goldberg, ein dunkler, gestreifter Tuchstoff im Werte von 75 Rubeln, sowie dem Händler Leisor Rolnicki 20 Flaschen Bier geraubt.

Nach dem Ergebnisse der bisherigen Erhebungen, erscheint dieses Raubanfalles unter Anderen auch ein gewisser Stanislaus Swierz aus Kunów dringend verdächtig.

Stanislaus Swierz ist 29 Jahre alt, in Kunów geboren und zuständig, zuletzt in Kunów wohnhaft gewesen, bisher straflos, röm. kath., verheiratet, kinderlos, Fabriksarbeiter, kann lesen und schreiben (polnisch), vermögenslos und ist ein Sohn des Johann und der Josefa Swierz in Kunów.

Derselbe ist mittelgross, untersetzt, hat breite Backenknochen, breite aufwärts stehende Nase, abstehende Ohren, schwarze Haare, Augen und Augenbrauen, mitteldichten aufwärtsgedrehten Schnurrbart und einen scheuen Blick.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Tätern des obgeschilderten Raubanfalles und insbesondere nach dem Stanislaus Swierz zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik einzuliefern.

Steckbrief.

Am 27. Oktober 1915. wurden in Szydłowiec gelegentlich der Aushebung einer Räuberbande zwei Gendarmen und eine Zivilperson durch Banditen ermordet und ein Gendarm schwer verletzt.

Von den Tätern konnten damals bloss drei festgenommen werden, während die übrigen und zwar die Hauptschuldigen entkamen.

Aus diesem Anlasse werden beim k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Końsk gerichtliche Erhebungen durchgeführt und hat das genannte Kreiskommando auf die Ergreifung der Flüchtigen eine Belohnung von 1000 (tausend) Kronen ausgesetzt.

Personsbeschreibung:

FELIX FIDELSK—ADALBERT ANDRZEJSKI u.—IGNAZ SZYMANSKI.

FELIX FIDELSKI: Pferdehändler aus Sadek, Gemeinde Szydłowiec, 45 Jah. alt mittelgross, von schwacher Statur, mager, schwachsichtig, trägt zeitweise dunkelblaue Brillen. Kurzer dunkler Schnurbart, dunkles kurzes Haar, bekleidet mit kurzem dunklem Rock, hohen Stiefeln und blauer landesüblicher Mütze,

ADALBERT ANDRZEJSKI: unbekannt woher, 40 Jah. alt, gross, von starker Gestalt rundes Gesicht, schwachen, schwarz geringelten Schnurbart, graue Augen, dunkles hinaufgekämmtes Haar, Vebrechertypus, trägt dunklen Anzug, Glanzstiefel und niedere blaue Kappe.

IGNAZ SZYMANSKI: ist Fuhrmann aus Podzamcze, Gemeinde Szydłowiec 38 Jah re alt mittelgross, stark, von gesundem Aussehen, volles Gesicht, kurzer dunkler Schnurbart, kurzes dunkles Haar, trägt dunklen Anzug. langen Winterrock aus krauser Wolle, blaue landesübliche Mütze.

Von den übrigen 6 Banditen welche mit Andrzejski nach Szydłowiec kamen, liegt folgende Personsbeschreibung vor u. zw.

1) Mittelgross, mager 35 Jah. alt, gelbliche Gesichtsfarbe, blatternarbig,blond mit infolge Blatternarben unmittelbar unter der Nase leerenBartstellen trägt alten Pelzrok aus Leder, dessen Fell eine kahle Stelle-aufwies, Röhrenstfel,besitzt Revolwer. 2) mittelgross, rundes volles Gesicht, 40 Jah. alt. schwarz, ebensolcher Schnurbart, an den Mundwinkeln auffallend dicht blattnarbig, dunkle Ringe unt d. Augen: Rufnahme„WOLEK„hatte str. abgetragene Kleider Röhstfl, Armeerevolwer. 3) klein untersetzt, breitschulterig, 30 Jah alt, rundes u. rötl. Gesicht, Doppelkinn, schwz. dukl. Haar, sptz. Schnurbart, dkt. Anzug., (kurz. Jake) Röhstfl., Revolwer. 4) mittl Statur 32 Jah. alt, im Gesicht nicht mager u. a. n. dick. blondes Haar engl. gestutz. Schnurbart, dukl. gekleidet, Revolwer. 5) hohe Statur, 20 J. alt, magr. blasses Gesicht, blondBartanflug, hatte dukl. karierten Anzug, Ledergamaschen u. Deppelläufiges Gewehr 6) gross, 35 J. alt, gelbe Gesichtsfarbe, kleinen gelblichen Schnurbart, ein geschlossenes Augenlid, trug grauen Rock u. hohe glänzende Röhstfl.

URTEIL

In Namen seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Das k. u. k Feldgericht des 4. AEK, als erkennendes Landwehrstandgericht, hat nach der durchgeführten Hauptverhandlung über die, gegen die angeführten Angeklagten wegen Verbrechens der Ausspähnug erhobene Anklage vom 15. September 1915 und den vom Ankläger gestellten Antrag, auf Schuldspruch zu Recht erkannt;

1) Edmund Janicki aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Pol., ebendahin heimatszuständig, 22 Jahre alt r. k., ledig, Landmann von Beruf, (Geburtsjahr 1892),

2) Stanislaus Okowańczyk, aus Radzyn, Gouv. Lublin, Russ. Pol, ebendahin heimatszuständig, 20 Jahre alt, r. k., ledig, Maurergehilfe (Geburtsjahr 1894),

3) Bolesław Ochnio, aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Pol, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Gärtnergehilfe,

4) Josef Kobiałka, aus Radzin, Gov Lublin, Russ. Pol. ebendahin heimatszuständig 19 Jare alt, r. k. ledig, Steinklopfer,

5) Zygmunt Kubańczyński, aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Pol. ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k, ledig, Schlossergeselle.

6) Julian Golbiak, aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Pol. ebendahin heimatszuständig 17 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner.

7) Josef Niedziułka, aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Pol. ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt, r k, ledig, Taglöhner,

8) Karl Jaszczuk, aus Ges, Bezirk Radzin, Guv. Lublin, Russ. Pol. ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre, alt, r. k., ledig, Schustergehilfe,

9) Maksmilian Koniak, aus Radzin, Gouv Lublin, Russ. Pol. ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Drechslergeselle,

SIND SCHULDIG

und zwar

ad 1 bis 9

Des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St G. begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzin als Spione (rozwiedczyk) gegen Oesterreich und die Verbündeten sich aufnehmen sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspähr ihnen vom russischen Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen ferner dass sie, von dem russischen Kundschaftsoffizier damit betraut an der Weichsel bzw. in Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke Brückenbauten, etc etc. der öst. ung. (bzw. der Verbündeten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei Einzelnen mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere Hundert Rnbel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (& Verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kubiałka, Zygmund Kubaczyński, Stanislaus Okowańczyk, Edmund Janicki, Julian Golbiak, Josef Niedziułka, Bolesław Ochnio und Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in dem von österr. Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österr. Truppen auszuspähen nnd das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuel ergebenden Gelegenheit dén russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich dass Edmund Janicki den Zygmunt Kubaczyński, Zygmunt Kubaczyński, den Ladislaus und Stefan Prokopnik sowie den Josef Kobiałka und Julian Gobliak, Julian Gobliak den Niedziułka zum Kundschafterdienste gegen die österr. ung. Truppen aneiferten, in dem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden,-und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich.

A) Edmund Janicki und Stanislaus Okowańczyk gemäss § 322 M. St G. und 444

Abs. 2 M. St. P. O. zum

Tode durch den Strang (Reihenfolge; zuerst Okowańczyk dann Janicki

und

B) Bolesław Ochnio
Josef Kobiałka
Zygmunt Kobaczyński
Julian Golbiak
Josef Niedziułka
Karol Jaszczuk
Maxymilian Koniak

gemäss § 322 M. St. G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk. Verdg des R. K. M. von 22./12 1868 Präs Nro. 4554 Pkt. 23 al. V zum schweren Kerker und zwar

Boleslaus Ochnio, Josef Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karl Jaszczuk Maxymilian Koniak

in der Dauer von

achtzehn Jahren

und

Zygmunt Kubaczyński

in der Dauer von

fünfzehn Jahren

verschärft bei allen sub B), Genannten durch

monatlich einmal Fasten

verurteilt.

Der k. u. k. Kreiskomandant

Emil von Eltz

Oberst